

Hinweise zur Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen und über Zustellungen im Ausland (Polen)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen	2
I. Multilaterale und bilaterale Abkommen für Rechtshilfe	2
II. Multilaterale und bilaterale Abkommen für Rechtshilfe in Unterhaltssachen	2
III. Einschlägige EU-Rechtsnormen.....	2
IV. Konsularverträge	4
B. Geltendmachung eines Anspruches	4
I. Außergerichtliches Einziehen einer Forderung	4
1. Aufenthaltsermittlung	4
2. Handelskammern	5
3. Inkassobüros.....	5
4. Verbraucherzentralen	5
II. Geltendmachung eines Anspruches auf dem Gerichtswege.....	6
1. Gerichtsbarkeit	6
2. Anwaltliche Vertretung und Kosten	8
3. Ausschluss- und Verjährungsfristen	11
4. Einzelne Verfahrensgegenstände.....	14
5. Rechtsmittel	23
C. Informationen aus dem Handelsgesellschaftsgesetzbuch, insbesondere für Firmen	25
D. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen	26
E. Anerkennung und Vollstreckung europäischer Geldstrafen und Geldbußen	27
F. Vollstreckung polnischer Titel durch deutsche Rechtsnachfolger	28
G. Formblätter zur Zustellung von Schriftstücken	28
H. weitere Formblätter	29

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale und bilaterale Abkommen für Rechtshilfe

- a) Haager Übereinkommen vom 01.03.1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II 576) sowie Deutsch-Polnische Vereinbarung vom 14.12.1992 zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem o.g. Haager Übereinkommen (BGBl. 1994 II 361)
- b) Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 II 1452) nebst Ausführungsgesetz vom 22.12.1977 (BGBl. 1977 I 3105)
- c) Haager Übereinkommen vom 18.03.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 II 1452,1472) nebst Ausführungsgesetz vom 22.12.1977 (BGBl. 1977 I 3105)
- d) Europäisches Übereinkommen vom 07.06.1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II 937) samt Zusatzprotokoll von 1978 nebst Ausführungsgesetz vom 05.07.1974 (AuRAG, BGBl. 1974 I 1433) sowie Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 21.01.1987 (BGBl. 1987 II 58)
- e) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Luganer Übereinkommen) vom 30.10.2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2007, L 339/3 ff)
- f) Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe vom 27.01.1977
- g) UN-Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II 121)
- h) Übereinkommen zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA, BGBl. 1987 II 454)

II. Multilaterale und bilaterale Abkommen für Rechtshilfe in Unterhaltssachen

- a) UN-Übereinkommen vom 20.06.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II 150)
- b) Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht nebst Beschluss des Rates 2009/941/EG vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.12.2009, L 331/17)
- c) Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (MSA, BGBl. 1990 II 206)
- d) Europäisches Übereinkommen vom 20.05.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II 220) nebst Ausführungsgesetz vom 05.04.1990 zu den o.g. MSA und Europäischen Übereinkommen (BGBl. 1990 I 701 und folgende Änderungen)

III. Einschlägige EU-Rechtsnormen

- a) Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer

- Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen - zur Prozesskostenhilfe
- b) Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen
 - c) Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
 - d) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates - zur Zustellung von Schriftstücken
 - e) Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens - zum Europäischen Mahnverfahren
 - f) Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
 - g) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen - zur Beweisaufnahme
 - h) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000- zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
 - i) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen
 - j) Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen
 - k) Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III Verordnung)
 - l) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
 - m) Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, (EU-ErbVO) - in Bezug auf das geltende Erbrecht ab 17. August 2015 bei Sterbefällen mit Auslandsbezug
 - n) Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO in Bezug auf das geltende Erbrecht ab August 2015 bei Sterbefällen mit Auslandsbezug

IV. Konsularverträge

Es gibt zwischen Deutschland und Polen keine Konsularverträge.

B. Geltendmachung eines Anspruches

I. Außergerichtliches Einziehen einer Forderung

1. **Aufenthaltsermittlung**

Die Information über die Anmeldungsadresse einer Person kann bei einer Gemeinde aus dem Einwohnerregister ermittelt werden. Eine Anfrage kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Die Informationen über die Ermittlung von Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden befinden sich auf den offiziellen Webseiten der Gemeinden. Damit eine Anfrage erfolgreich bearbeitet werden kann, sollen so viele Angaben der gesuchten Person wie möglich angegeben werden, darunter vor allem ihr Vor- und Nachname, Geburtsdatum oder Geburtsort. Hilfreich sind auch Angaben zu Namen der Eltern und die letzte bekannte Wohnanschrift in der Republik Polen. Die angeforderte Information kann nur ermittelt werden, soweit der Antragsteller belegen kann, dass bei ihm ein rechtliches Interesse vorliegt, die Anmeldungsadresse der Person zu ermitteln. Daher sollen dem Antrag auch Unterlagen (Kopien) beigelegt werden, aus welchen sich dies ergibt, z.B. eine ausstehende Forderung. Liegt bei dem Antraggeber lediglich tatsächliches Interesse vor, so muss die Zustimmung der gesuchten Person eingeholt werden. Die erteilte Information betrifft lediglich die Anmeldungsadresse und nicht den Ort des tatsächlichen Aufenthalts.

Ist die gesuchte Person gewerbetätig (leitet eine eigene Firma), so können ihre Daten (Firmensitz, Identifizierungssteuernummer, Statistische Nummer usw.) aus der Zentralen Evidenz und Information über die Gewerbetätigkeit (poln. Abkürzung: CEIDG) abgerufen werden. Die offizielle Website für die Suche: <https://prod.ceidg.gov.pl>

Ist der Schuldner eine juristische Person, so können die Daten (z. B. Firmensitz, Gesellschafter, Geschäftsführer/Vorstand) elektronisch aus der Website des Landesgerichtsregisters (<https://ems.ms.gov.pl>) abgerufen werden.

Bleiben die o.g. Wegen bzw. so erlangte Informationen unzureichend, so ist eine Ermittlung über Detekteien möglich. Einschlägige Erfahrungen der Auslandsvertretung liegen hier nicht vor. Nach Ermittlung der Adresse kann die Auslandsvertretung auf Aufforderung und nach Kostenübernahmeerklärung versuchen, mit dem Schuldner Kontakt aufzunehmen und ihn zur Begleichung der ausstehenden Forderung auffordern. Zwangsmittel stehen der Auslandsvertretung nicht zur Verfügung. Sollte der Schuldner die Zahlung verweigern, bleibt dem Gläubiger der Zivilrechtsweg.

Gerichtskassen, die eine Vermittlung durch die Auslandsvertretung bei Einziehung von erheblichen Gerichtskosten wünschen, sollten sich bezüglich des Vorgehens an die Auslandsvertretung wenden.

2. Handelskammern

In Warschau gibt es die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer, die Gläubiger nach entsprechender Beauftragung bei der Geltendmachung von Forderungen unterstützt. Die Tätigkeiten der Industrie- und Handelskammer sind gebührenpflichtig. Nähere Informationen erhalten Sie dort:

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer
ul. Miodowa 14
00-246 Warszawa
Polen
Tel.: 0048-22-5310500, Fax: 0048-22-5310600
E-Mail: info@ahk.pl
Website: <https://ahk.pl>

3. Inkassobüros

Firma „Broker“
ul. Małobądzka 4a
41-200 Sosnowiec/Polen
Tel./Fax: 0048-32-290 55 80 – 86
Website: www.broker.katowice.pl

Potempa Inkasso Sp.z o.o.
ul. Ziemniaczana 10a
62-030 Luboń/ Polen
Tel.: 0048-61-8358900, Fax: 0048-61-8358901

Hierbei handelt es sich nur um Beispiele und keine abschließende Aufzählung.

4. Verbraucherzentralen

Deutsch-Polnisches Verbraucherinformationszentrum
Karl-Marx-Str. 7
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 50080650
Website: <http://konsument-info.eu/>

Das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum gehört zur Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. und wird in Kooperation mit der polnischen Federacja Konsumentów betrieben.

Europejskie Centrum Konsumentekie Polska/European Consumer Centre in Poland
Plac Powstańców Warszawy 1
00-950 Warszawa / Polen
Tel.: 0048-225560118, Fax: 0048-225560359
Website: <https://konsument.gov.pl>

Das Europejskie Centrum Konsumentekie Polska ist Teil des European Consumer Centre Network.

Angebot: Beratungsservice in polnischer und englischer Sprache

II. Geltendmachung eines Anspruches auf dem Gerichtswege

Vorab sei auf das Europäische Justizportal verwiesen (<https://e-justice.europa.eu>). Dort befinden sich dynamische Formulare – insbesondere zur Zustellung von Schriftstücken, zum europäischen Zahlungsbefehl und zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die online ausgefüllt und deren Sprache geändert werden kann.

Abkürzungen:

ZVGB: Zivilverfahrensgesetzbuch (kodeks postępowania cywilnego)

ZGB: Zivilgesetzbuch (kodeks cywilny)

IPRG: Gesetz über das internationale Privatrecht (Prawo prywatne międzynarodowe)

1. Gerichtsbarkeit

Grundsätzlich sind die Grundsätze der polnischen Gerichtsbarkeit in den Art. 1097-1110 ZVGB geregelt. Dies gilt sowohl für den Prozess, als auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit (die polnische Gerichtsbarkeit in Insolvenzsachen ist in dem Gesetz – Insolvenzrecht und Restrukturierungsrecht geregelt). Diese Vorschriften des ZVGB kommen aber nicht zur Anwendung, wenn:

- ein internationaler Vertrag oder
 - das Recht der Europäischen Union
- etwas anderes vorsieht.

Bis zum Beitritt Polens zur EU war in diesem Zusammenhang das Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von großer Bedeutung. Seit dem 1. Mai 2004 gelten in Polen EU-Verordnungen, die auch die polnische Gerichtsbarkeit regeln und in ihrem Umfang die Vorschriften des ZVGB und des Übereinkommens von Lugano verdrängen. Es handelt sich dabei um folgende Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
- Verordnung 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Verordnung 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
- Verordnung 1393/2007 des Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses EU-ErbVO

Diese Verordnungen gelten in der ganzen EU (außer Dänemark) einheitlich. Daher wird auf eine nähere Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Nicht von diesen Verordnungen abgedeckt ist die Gerichtsbarkeit in einigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassenen Sachen. Insoweit kommen die Vorschriften des ZVGB über die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Anwendung. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) zur Feststellung des Todes:
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören Sachen über die Feststellung des Todes und über die Todeserklärung, wenn sie eine Person betreffen, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt oder die ein Ausländer ist, aber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat (Art. 1106 § 1 ZVGB);
 - das polnische Gericht kann den Tod eines Ausländers feststellen, dessen letzter Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland war, wenn die Angelegenheit einen ausreichenden Bezug zur polnischen Rechtsordnung aufweist oder wenn der Ausländer im Hoheitsgebiet Polens gestorben ist (Art. 1106 § 2 und § 3 ZVGB);
- b) zur Entmündigung:
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören Sachen betreffend die Entmündigung einer Person, welche sie die polnische Staatsangehörigkeit besitzt oder Ausländer ist, aber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat (Art. 1106¹ § 1 ZVGB)
- c) zu den ehelichen Angelegenheiten:
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören eheliche Angelegenheiten, soweit einer der Ehegatten oder eine der Personen, die Ehe schließen möchten, die polnische Staatsangehörigkeit hat, oder ein Ausländer ist aber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat oder vorhat, die Ehe in Polen zu schließen (Art. 1106² § 1 ZVGB);
 - die Angelegenheiten bezüglich der Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes nach der Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft gehören zur polnischen Gerichtsbarkeit auch dann, wenn das Gesamtgut oder dessen wesentlicher Teil sich in Polen befindet (Art. 1106² § 2 ZVGB);
- d) Angelegenheiten zwischen Eltern und Kindern:
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören die Angelegenheiten aus dem Bereich der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, wenn:
 - das betroffene Kind seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat oder
 - der Antragsteller sowie das betroffene Kind die polnische Staatsangehörigkeit haben (Art. 1106³ ZVGB);
- e) zur Adoption:
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören die Adoptionsangelegenheiten, soweit die zu adoptierende Person die polnische Staatsangehörigkeit besitzt oder ein Ausländer ist, aber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat (Art. 1106⁴ § 1 ZVGB);
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören die Adoptionsangelegenheiten auch dann, wenn der Adoptierende die polnische Staatsangehörigkeit und seinen gewöhnlichen Wohnort oder Aufenthalt in Polen hat. Im Falle einer gemeinsamen Adoption durch die Ehegatten reicht es, wenn ein der Ehegatten die polnische Staatsangehörigkeit hat und seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat (Art. 1106⁴ § 2 ZVGB);
- f) zu den Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten:
 - zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, wenn die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person die polnische Staatsangehörigkeit besitzt oder Ausländer ist, aber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat (Art. 1107 § 1 ZVGB);
 - polnische Gerichte können bei Bedarf Beschlüsse über die Vormundschaft und Pflegschaft über das in Polen liegende Vermögen eines Ausländers fassen, der seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, soweit es im Interesse dieses Ausländers notwendig ist (Art. 1107 § 2 ZVGB);
 - polnische Gerichte können Beschlüsse im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft in den Fällen, die in den § 1 und 2 nicht genannt sind, fassen, soweit die Angelegenheit einen

ausreichenden Zusammenhang mit der polnischen Rechtsordnung aufweist oder ein Bedarf besteht, einem Ausländer, welcher sich in Polen befindet und seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (Art. 1107 § 3 ZVGB), dringend Schutz zu gewähren;

g) zu den Erbschaftssachen:

-zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören Erbschaftssachen, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes die polnische Staatsangehörigkeit hatte oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hatte (Art. 1108 § 1 ZVGB);

-zur polnischen Gerichtsbarkeit gehören auch Erbschaftssachen, soweit das Erbschaftsvermögen oder dessen wesentlicher Teil sich in Polen befindet (Art. 1108 § 2 ZVGB).

-in Bezug auf einen der polnischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Nachlass, hinterlassen von einer Person, welche im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Polen hatte, kann das polnische Gericht einen Beschluss über den Erwerb des Nachlasses auf Antrag einer polnischen Auslandsvertretung oder eines polnischen Konsulats erlassen (Art. 1109 ZVGB). Hier ist die am 17.08.2015 in Kraft getretene EU-ErbVO im Hinblick auf abweichende Regelungen, die Anwendungsvorrang genießen, zu beachten.

Zur ausschließlichen polnischen Gerichtsbarkeit gehören folgende Angelegenheiten:

-Feststellung der Entmündigung, wenn die betroffene Person polnische Staatsangehörigkeit hat und ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat (Art. 1106¹ § 2 ZVGB);

-Adoption, wenn der Adoptierende und bei der gemeinsamen Adoption – jeder der adoptierenden Ehegatten sowie die zu adoptierende Person, polnische Bürger sind, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben (Art. 1106⁴ § 3 ZVGB);

-Angelegenheiten bezüglich der Rechte auf Grundstücken sowie des Besitzes des in Polen gelegenen Grundstücks (Art. 1107¹ ZVGB);

-Angelegenheiten aus dem Bereich des Registerverfahrens in Bezug auf die Register, welche in Polen geführt werden (Art. 1109¹ § 1 ZVGB);

-Registerangelegenheiten, für welche das Registergericht zuständig ist, welches die Auflösung einer juristischen Person oder einer organisatorischen Einheit betreffen, die keine juristische Person ist, soweit solche Person oder Einheit ihren Sitz in Polen hat (Art. 1109¹ § 2 ZVGB).

2. Anwaltliche Vertretung und Kosten

a) Prozesskostensicherheit

Ein Kläger, der die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann grundsätzlich auf Antrag des Beklagten verpflichtet werden, Prozesskostensicherheit zu leisten (Art. 1119-1127 ZVGB). Dasselbe gilt für die freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 1128 ZVGB). Art. 1119 ZVGB sieht nach dessen Anpassung infolge eines EuGH-Urteils vor: „Ein Kläger, der seinen Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Republik Polen oder einem anderen Mitgliedstaat der EU hat, ist auf Antrag des Beklagten verpflichtet eine Kautions zwecks Sicherung der Prozesskosten zu hinterlegen.“

b) Anwaltliche Vertretung

Für prozessfähige Personen besteht grundsätzlich gemäß Art. 86 ZVGB kein Anwaltszwang. Im Zivilverfahren besteht Anwaltszwang vor dem Obersten Gericht und in Angelegenheiten, die mit einem Verfahren vor dem Obersten Gericht im Zusammenhang stehen (Art. 87¹ § 1 ZVGB).

Erfahrungsgemäß ist jedoch die Beauftragung eines mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Rechtsanwalts oder Rechtsberaters zu empfehlen, um eine sachgemäße Vertretung zu erreichen. Die Bestellung des Anwalts oder Rechtsberaters erfolgt durch eigene Auswahl und Beauftragung.

Im polnischen Recht gibt es anders als im deutschen Recht außer den Rechtsanwälten (*adwokat*) auch Rechtsberater (*radca prawny*), die ganz ähnliche Funktionen wie Rechtsanwälte haben. Sie sind in einer anderen Kammer organisiert und unterliegen anderen Vorschriften. Vor dem Jahr 2015 bestand der wesentlichste Unterschied zwischen einem Rechtsanwalt und einem Rechtsberater daran, dass Rechtsberater nicht berechtigt waren, im Strafverfahren als Verteidiger tätig zu sein. Heutzutage sind auch Rechtsberater berechtigt, Mandaten in den Strafsachen zu übernehmen. Außer einigen organisatorischen Details ergeben sich kaum Unterschiede zu den Befugnissen der Vertreter dieser beiden Berufe – die Trennung hat rein traditionelle/historische Grundlagen.

Eine aktuelle Rechtsanwalt-/Rechtsberaterliste kann bei den Auslandsvertretungen angefordert bzw. auf den Homepages der Vertretungen heruntergeladen werden.

c) Anwaltskosten

Üblicherweise werden zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten Honorarvereinbarungen getroffen. Die Höhe des Honorars wird grundsätzlich frei vereinbart. Auch bei Gerichtsverfahren werden die Honorarsätze in der Honorarvereinbarung festgelegt. Zu beachten ist jedoch, dass bei Obsiegen die unterliegende Partei nicht zur Zahlung des mit dem Rechtsanwalt vereinbarten Honorars verpflichtet ist.

Die Kosten für die Prozessvertretung durch einen Rechtsanwalt sind in Polen in der Verordnung des Justizministers vom 22.10.2015 (GBl. 2015 Pos. 1800 mit späteren Änderungen) geregelt (die Kosten für die Tätigkeiten eines Rechtsberaters regelt die Verordnung des Justizministers vom gleichen Datum (GBl. 2015 Pos. 1804 mit späteren Änderungen), wobei die Regelungen der beiden Verordnungen weitestgehend gleich sind).

In den vorgenannten Verordnungen sind Mindestsätze für einzelne anwaltliche Handlungen auf dem Gebiet des Zivilrechts vorgesehen. Die konkrete Höhe der Gebühr wird durch das Gericht nach dessen Ermessen unter der Berücksichtigung des Antrags der Prozesspartei auf die Kostenrückerstattung bestimmt; das Gericht darf dabei den Mindestbetrag grundsätzlich nicht unterschreiten. Bei besonders schwierigen Fällen darf die Gebühr das Sechsfache des Mindestbetrages erreichen (Gesetz über Rechtsanwälte GBl. 1982 Nr. 16 Pos. 124 Art. 16 Abs. 2 /Gesetz über Rechtsberater GBl. 1982 Nr. 19 Pos. 145 Art. 22⁵ Abs. 2). Wird kein Antrag auf die Kostenrückerstattung gestellt, so wird das Gericht auch darüber nicht entscheiden – wenn die Prozesspartei durch einen professionellen Vertreter vertreten wird.

Die Mindestgebühr richtet sich in Zivilverfahren grundsätzlich nach dem Streitwert. Sie beträgt:

- Streitwert bis 500 PLN:	90 PLN
- Streitwert von 501 bis 1500 PLN:	270 PLN
- Streitwert von 1.501 bis 5000 PLN:	900 PLN
- Streitwert von 5.001 bis 10.000 PLN:	1.800 PLN
- Streitwert von 10.001 bis 50.000 PLN:	3.600 PLN
- Streitwert von 50.001 bis 200.000 PLN:	5.400 PLN
- Streitwert von 200.001 bis 2.000.000 PLN:	10.800 PLN
- Streitwert von 2.000.001 bis 5.000.000 PLN:	15.000 PLN
- Streitwert ab 5.000.001 PLN:	25.000 PLN

(Rechtsgrundlage: § 2 jeweils der Verordnung über die Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsanwälte und der Rechtsberater)

Beim Mahnverfahren, elektronischen Mahnverfahren, Verfahren zum Erlass des Zahlungsbefehls und europäischen Mahnverfahren sind die Mindestgebühren niedriger und betragen entsprechend:

- Streitwert bis 500 PLN:	60 PLN
- Streitwert von 501 bis 1500 PLN:	180 PLN
- Streitwert von 1.501 bis 5.000 PLN:	600 PLN
- Streitwert von 5.001 bis 10.000 PLN:	1.200 PLN
- Streitwert von 10.001 bis 50.000 PLN:	2.400 PLN
- Streitwert von 50.001 bis 200.000 PLN:	3.600 PLN
- Streitwert ab 200.001:	7.200 PLN

(Rechtsgrundlage: § 3 jeweils der Verordnung über die Gebühren für die Tätigkeiten der Rechtsanwälte und der Rechtsberater)

Weiter sieht die Verordnung für eine Reihe spezieller Fälle, unter anderem aus dem Familien- und Erbrecht, eine feste streitwertunabhängige Mindestgebühr vor, so für die Scheidung oder Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe 720 PLN, für die Feststellung des Bestehens der Ehe 720 PLN, für eine Adoption 360 PLN.

d) Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtskosten in Zivilsachen ist in dem Gesetz über Gerichtskosten in Zivilsachen vom 28.7.2005 (GBl. 2005 Nr. 167 Pos. 1398), das am 02.03.2006 in Kraft getreten ist, geregelt. Die Gerichtskosten umfassen Gebühren und Auslagen.

In Vermögenssachen ist die Gebühr grundsätzlich eine Festgebühr, die jedoch vom Streitwert abhängig ist und beträgt:

- Streitwert bis 500 PLN:	30 PLN
- Streitwert von 501 bis 1.500 PLN:	100 PLN
- Streitwert von 1.501 bis 4.000 PLN:	200 PLN
- Streitwert von 4.001 bis 7.500 PLN:	400 PLN
- Streitwert von 7.501 bis 10.000 PLN:	500 PLN
- Streitwert von 10.001 bis 15.000 PLN:	750 PLN
- Streitwert von 15.001 bis 20.000 PLN:	1.000 PLN
- Streitwert ab 20.001 PLN:	5% des Streitwerts, aber nicht mehr als 200.000 PLN.

In bestimmten Verfahrensarten wird eine streitwertunabhängige Festgebühr erhoben. Eine solche Festgebühr wird erhoben u.a. in folgenden Fällen:

- Scheidung – 600 PLN,
- Schutz von Persönlichkeitsrechten – 600 PLN,
- Besitzschutz – 200 PLN,
- Aufhebung eines Beschlusses eines Gesellschaftsorgans – 5000 PLN,
- Eintragung des Eigentums im Grundbuch – grundsätzlich 200 PLN mit Ausnahmen,
- Erteilung eines Erbscheins – 100 PLN,
- erste Eintragung im Landesgerichtsregister – grundsätzlich 500 PLN mit Ausnahmen (Art. 52 der Verordnung).

In voller Höhe wird die Gebühr bei einer Klage oder Widerklage im Prozess und bei einem Antrag in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Dasselbe gilt grundsätzlich u.a. für die Berufung und die Kassationsbeschwerde, für die Hauptintervention, für die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches.

Die Hälfte der Gebühr wird bei einem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil erhoben. Bei der Klageerhebung im Mahnverfahren (*postępowanie nakazowe*) sowie elektronischen Mahnverfahren wird ein Viertel der Gebühr erhoben. Bei Erhebung von Einwendungen durch den

Beklagten gegen ein Urteil im *postępowanie nakazowe*, hat dieser die restliche $\frac{3}{4}$ Gebühr zu tragen. Ein Fünftel der Gebühr wird u.a. bei einer Beschwerde erhoben.

Zu beachten ist, dass in allen Fällen, in denen gesetzlich nichts anderes geregelt ist, eine Gerichtsgebühr in Höhe von 30 PLN erhoben wird.

Die Gerichtsgebühren sind unbedingt vor der Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Gericht einzuzahlen. Wenn man im Verfahren von einem Rechtsanwalt oder Rechtsberater vertreten ist, wird anderenfalls der Schriftsatz grundsätzlich der ihn einreichenden Partei zurückgesendet; ein Rechtsmittel wird vom Gericht verworfen.

e) Schiedsgerichtsverfahren

Auch in Polen kann in bestimmten Fällen statt des ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht eingeschaltet werden. Ein Schiedsgerichtsverfahren kann im Vergleich zum staatlichen Verfahren oftmals schneller durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien eine Vereinbarung (Schiedsvereinbarung) darüber treffen, dass nicht die staatlichen Gerichte, sondern ein Schiedsgericht, sei es ein fest eingerichtetes oder ein ad-hoc-Schiedsgericht, zuständig sein soll. Unter anderem ist bei der deutsch-polnischen Industrie- und Handelskammer ein Schiedsgericht dauerhaft eingerichtet.

f) Prozesskostenhilfe

Mit der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 wurden für grenzüberschreitende Streitsachen Mindeststandards im Bereich Prozesskostenhilfe geschaffen. In Polen wurden die Bestimmungen dieser Richtlinie durch das Gesetz über Prozesskostenhilfe im Verfahren in Zivilsachen, welches in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geführt wird sowie über das Recht auf Hilfe bei der gütlichen Lösung einer Streitsache vor der Einleitung eines solchen Verfahrens vom 17. Dezember 2004 (GBl. 2005 Nr. 10 Pos. 67) durchgesetzt.

Zuständige Übermittelnde und Empfangende Behörden/ Gerichte sind mittels eines Tools des Europäischen Portals <https://e-justice.europa.eu> zu finden. Entsprechende Formulare und zusätzliche Anweisungen sind auf der o.g. Webseite abrufbar.

Zusätzlich existiert in Polen eine Empfangsbehörde für Prozesskostenhilfeanträge:

Ministerstwo Sprawiedliwości
Departament Współpracy Międzynarodowej i Praw Człowieka – Wydział Międzynarodowej
Współpracy Prawnej w sprawach Cywilnych
Verwaltungsadresse: Al. Ujazdowskie 11; 00-950 Warszawa/Polen
Tel.: +48 22 23-90-445

Anträge können in polnischer und englischer Sprache gestellt werden.

3. Ausschluss- und Verjährungsfristen

Nach der allgemeinen Vorschrift zur Verjährung von Ansprüchen im Zivilrecht, Art. 118 ZGB, verjähren Ansprüche grundsätzlich in sechs Jahren, bei wiederkehrenden Leistungen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit der Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in drei Jahren. Die Verjährung führt nach Art. 117 § 2 ZGB dazu, dass der Schuldner die Erfüllung des Anspruchs verweigern kann, nicht aber zum Erlöschen des Anspruchs.

Ähnlich wie das deutsche Schuldrecht kennt das polnische Schuldrecht darüber hinaus verschiedene Ausschluss- und Verjährungsfristen bei den verschiedenen Vertragsarten.

a) Kaufvertrag

i. Primäransprüche

Die Primäransprüche, d.h. die Ansprüche auf die im Kaufvertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung, verjähren nach Art. 118 ZGB grundsätzlich in 6 Jahren. Bei Ansprüchen aus Verkauf im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Verkäufers, Ansprüchen von Handwerkern der gleichen Art und Ansprüchen aus dem Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Produkte durch Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, besteht jedoch eine kürzere Verjährungsfrist von 2 Jahren, Art. 554 ZGB.

ii. Sekundäransprüche

Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (unter Wirtschaftssubjekten) wegen Sachmängeln bestehen folgende Fristen:

Zunächst besteht eine Pflicht zur Anzeige von Mängeln, bei deren Nichteinhaltung die Gewährleistungsrechte erlöschen: Nach Art. 563 § 1 ZGB verliert der Käufer einer Sache die Gewährleistungsrechte, wenn er die Sache nicht in der bei Sachen dieser Art üblichen Zeit und Art und Weise untersucht und dem Verkäufer den Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat und wenn der Mangel erst später sichtbar wurde, den Verkäufer unverzüglich danach informiert hat. Dabei handelt es sich um eine Präklusion, die anders als die Verjährung zum völligen Erlöschen und nicht nur zur Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruchs führt. Diese strenge Regel betrifft jedoch nur den Kauf unter den Personen, welche im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit handeln.

Die Präklusion tritt jedoch in beiden vorgenannten Fällen nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder dem Käufer zugesichert hat, dass die Sache mangelfrei sei, Art. 564 ZGB.

Darüber hinaus erlöschen nach Art. 568 § 1 ZGB auch bei rechtzeitiger Mängelanzeige die Gewährleistungsrechte nach zwei Jahren (bei Immobilien/Liegenschaften nach fünf Jahren) ab der Übergabe der Sache. Bei den gebrauchten Sachen beim Verbrauchsgüterkauf kann die Verantwortung des Käufers für eine Zeit eingeschränkt werden, die nicht kürzer als ein Jahr ab der Herausgabe der Sache ist.

b) Werkvertrag

i. Primäransprüche

Für die Primäransprüche aus Werkverträgen gilt Art. 646 ZGB: Danach verjähren die Ansprüche innerhalb von zwei Jahren ab der Übergabe des Werkes oder, wenn diese nicht stattgefunden hat, innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Werk vertragsgemäß hätte übergeben werden sollen.

ii. Sekundäransprüche

Für Gewährleistungsansprüche gelten über Art. 638 ZGB die gleichen Regeln wie beim Kaufrecht.

c) Mietvertrag

i. Primäransprüche

Die Ansprüche des Vermieters auf den Mietzins verjähren, da es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, nach der allgemeinen Regel des Art. 118 ZGB in drei Jahren.

ii. Sekundäransprüche

Nach Art. 677 ZGB verjähren die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Verschlechterung der Mietsache sowie die Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter auf Erstattung von Aufwendungen auf die Mietsache oder auf Erstattung zu viel gezahlten Mietzinses nach Ablauf eines Jahres nach Rückgabe der Mietsache.

d) Leasingvertrag

Für die Primäransprüche gilt Art. 118 ZGB, im Übrigen nach Art. 709 ZGB die Vorschriften über den Mietvertrag.

e) Auftrag

Bei Aufträgen verjähren die Ansprüche auf eine Vergütung für ausgeführte Geschäfte und die Ansprüche auf Erstattung übernommener und Personen zustehender Kosten, die dauerhaft oder im Tätigkeitsbereich eines Unternehmens Handlungen der gegebenen Art vornehmen nach Art. 751 Nr. 1 ZGB in zwei Jahren; das gleiche gilt für Ansprüche aufgrund von diesen Personen gewährten Anzahlungen.

Weiterhin verjähren innerhalb von zwei Jahren Ansprüche aus Unterhalt, Pflege, Erziehung oder Lehre, wenn sie Personen zustehen, die beruflich derartige Handlungen ausüben oder die zu diesem Zwecke vorgesehene Einrichtungen unterhalten, Art. 751 Nr. 2 ZGB

f) Beförderungsvertrag/Frachtvertrag

Nach Art. 778 ZGB verjähren die Ansprüche aus Verträgen über die Beförderung von Personen nach Ablauf eines Jahres seit dem Tag der Durchführung der Beförderung und, wenn diese nicht stattgefunden hat, nach Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem sie hätte stattfinden sollen.

Nach Art. 792 ZGB verjähren die Ansprüche aus Verträgen über die Beförderung von Sachen nach Ablauf eines Jahres seit dem Tag der Ablieferung der Sendung und im Falle vollständigen Verlustes der Sache oder verspäteter Ablieferung nach Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem die Sendung hätte abgeliefert werden sollen.

g) Speditionsvertrag

Nach Art. 803 ZGB verjähren Ansprüche aus Speditionsverträgen mit Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt im Falle von Ansprüchen wegen Beschädigung oder teilweisem Verlust der Sendung am Tag der Zustellung der Sendung, im Falle vollständigen Verlusts der Sendung oder verspäteter Zustellung am Tag, an dem die Sendung hätte zugestellt werden sollen, und in allen anderen Fällen am Tag der Ausführung des Auftrags.

h) Versicherungsvertrag

Nach Art. 819 § 1 ZGB verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nach Ablauf von drei Jahren.

i) Beherbergungsvertrag

Nach Art. 851 ZGB verjähren Ansprüche aus Beherbergungsverträgen nach Ablauf von zwei Jahren.

j) Lagervertrag

Ansprüche aus Lagerverträgen verjähren nach Ablauf eines Jahres, Art. 859⁹ ZGB.

4. Einzelne Verfahrensgegenstände

a) Zuständigkeit der polnischen Gerichte

Im Europäischen Gerichtsatlas finden sich alle Namen und Adressen der in Polen für Zivil- und Handelssachen zuständigen Gerichte.

i. sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit im Zivilrecht liegt nach Art. 16 ZVGB grundsätzlich bei den polnischen Amtsgerichten (*sądy rejonowe*), es sei denn, die Zuständigkeit von Bezirksgerichten (*sądy okręgowe*) vorbehalten wird. Zu den Angelegenheiten, in welchen ein Bezirksgericht zuständig ist, gehören gemäß Art. 17 ZVGB u.a. vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 75.000 PLN.

ii. örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit folgt grundsätzlich aus den Art. 27-30 ZVGB.

Danach ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat; das Vorliegen des Wohnsitzes bestimmt sich nach den Vorschriften des ZGB (Art. 25-28 ZGB).

Wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in Polen hat, bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Ort seines Aufenthaltes in Polen; wenn dieser nicht bekannt ist oder nicht in Polen liegt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz des Beklagten in Polen, Art. 28 ZVGB.

Bei Klagen gegen den Fiskus ist nach Art. 29 ZVGB das Gericht des Sitzes der staatlichen Behörde zuständig, mit deren Tätigkeit der erhobene Anspruch zusammenhängt.

Für Klagen gegen juristische Personen folgt die Zuständigkeit aus Art. 30 ZVGB: Die Klage ist am Ort des Sitzes zu erheben.

Neben dem allgemeinen Gerichtsstand aus Art. 27-30 ZVGB sind in den Art. 31-37 ZVGB verschiedene Wahlgerichtsstände geregelt. Beim gleichzeitigen Vorliegen der Voraussetzungen mehrerer (allgemeiner oder Wahl-) Gerichtsstände hat der Kläger nach Art. 43 § 1 ZVGB die Wahl, vor welchem Gericht er die Klage erheben will. Das gleiche gilt, wenn er eine Klage gegen mehrere Personen erheben will und für diese verschiedene Gerichtsstände in Frage kommen.

In Art. 38-42 ZVGB sind ausschließliche Gerichtsstände geregelt. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist die jeweilige Zuständigkeit zwingend.

b) Klage wegen einer Geldforderung

i. Anwendbares Recht

Grundsätzlich können die Parteien ihre vertraglichen Schuldverhältnisse einer Rechtsordnung eigener Wahl unterstellen, sofern dieses mit dem Schuldverhältnis in Zusammenhang steht. Bei Schuldverhältnissen, die eine Liegenschaft zum Gegenstand haben, findet jedoch immer das Recht des Staates Anwendung, in dem die Liegenschaft belegen ist.

Wenn die Parteien keine Vereinbarung über das anzuwendende Recht getroffen haben, findet für das Schuldverhältnis das Recht des Staates Anwendung, in dem die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Sitz oder Wohnsitz hatten. Wenn die Parteien nicht den Wohnsitz in dem gleichen Staat haben, sind bei fehlender Rechtswahl Sonderregelungen anzuwenden.

Neben dem IPRG (vergleichbar mit Regelungen im deutschen EGBGB) gilt in Polen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vorschriften dieses Übereinkommens werden in den meisten Fällen des internationalen Warenkaufs zur Anwendung kommen, es sei denn dass sie ausdrücklich von den Parteien abbedungen werden. Außerdem gilt die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Aufgrund ihres Anwendungsvorrangs verdrängt die Rom I-Verordnung etwaig entgegenstehendes nationales Recht.

ii. Prozessrecht

Sachlich zuständig für Klagen auf Geldleistungen sind nach Art. 16 i.V.m. Art. 17 Ziff. 4 ZVGB bei Forderungen von bis zu 75.000 PLN die polnische Amtsgerichte. Bei Forderungen, die diesen Betrag übersteigen, sind grundsätzlich die Bezirksgerichte zuständig. Klagen auf Unterhalt sind immer beim polnischen Amtsgericht zu erheben.

Die örtliche Zuständigkeit folgt grundsätzlich aus den oben beschriebenen allgemeinen Vorschriften. Darüber hinaus kommen aber u.a. folgende Sondervorschriften in Betracht: Eine Klage wegen eines vermögensrechtlichen Anspruches gegen Firmen oder Betriebe kann nach Art. 33 ZVGB auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich die Firma oder der Betrieb befindet, sofern der Anspruch in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Firma oder des Betriebes steht, ansonsten am Wohnsitz des Beklagten. Bei Klagen aus Miet- oder Pachtverhältnissen über

Immobilien ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die betroffene Immobilie befindet, Art. 37 ZVGB.

iii. Mahnverfahren

Beim Einklagen von Forderungen kann auch der möglicherweise einfachere und schnellere Weg des Mahnverfahrens von Interesse sein. Neben der oft langwierigen Durchführung eines nationalen Gerichtsverfahrens mit anschließender Vollstreckung durch einen europäischen Vollstreckungstitel besteht nunmehr seit dem 12.12.2008 die Möglichkeit, ein europäisches Mahnverfahren anzustrengen und dadurch einen europäischen Zahlungsbefehl zu erlangen. Daneben existieren natürlich auch noch die nationalen Mahnverfahren, die aber für grenzüberschreitende Sachverhalte ohne Bedeutung sind.

Europäisches Mahnverfahren nach EuMVVO (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens):

Das seit dem 12.12.2008 existierende Europäische Mahnverfahren (EuMV) dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Dies wird durch Verzicht auf Anwesenheit der Parteien, einheitliche Formulare, elektronischen Datenaustausch und elektronische Form sowie automatische Datenverwertung sichergestellt. Zusätzlich werden auf diesem Wege die Verfahrenskosten reduziert. Es ist in der ganzen EU mit Ausnahme von Dänemark anwendbar und ist im Verhältnis zu nationalen Regelungen fakultativ.

a. Reichweite

Das EuMV ist auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt. Darunter versteht man einen Sachverhalt, bei dem zumindest eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem das mit der Sache befasste Gericht ansässig ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Sachverhalts ist der Zeitpunkt der Antragsstellung.

b. Anwendungsbereich

Das EuMV ist nur anwendbar auf bezifferte Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung fällig sind.

Ausgeschlossen sind Forderungen aus Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtlichen und staatshaftungsrechtlichen Angelegenheiten sowie eheliche, erbrechtliche, insolvenzrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Forderungen.

Außervertragliche Ansprüche können nur durchgesetzt werden, soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung der Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder wenn es sich um bezifferte Schuldbeträge handelt, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

c. Gerichtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit gem. Art. 6 Abs. 1 EuMVVO nach den Grundsätzen der EuGVO (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Die EuMVVO regelt in Art 6 Abs. 2 eine abweichende Zuständigkeit, wenn ein Verbraucher an einem Vertrag beteiligt ist und er diesen zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In solchen Fällen ist ausschließlich das Gericht des Staates zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn dieser Antragsgegner ist.

d. Verfahren

Die Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls erfolgt unter Verwendung eines Formblatts, welches beim Europäischen Justizportal abgerufen werden kann.

Pflichtangaben sind die Verfahrensbeteiligten, das zuständige Gericht, das Vorliegen einer grenzüberschreitenden Streitigkeit, das Vorliegen eines Verbrauchersachverhalts und die Begründung der Haupt- und Nebenforderungen. Zusätzlich muss der Antragssteller die möglichen Beweise für die Begründung der Forderung bezeichnen.

Das Formblatt zur Antragsstellung muss in einer Sprache ausgefüllt werden, die das zuständige Gericht als zulässige Sprache anerkennt.

Nach Eingang beim zuständigen Gericht prüft dieses, ob die formellen Anforderungen erfüllt sind und ob die Forderung schlüssig begründet wurde.

Bei Unvollständigkeit erfolgt ein Verbesserungsverfahren.

Bei Unschlüssigkeit der Forderung wird der Antrag zurückgewiesen.

e. Rechtsfolge: Europäischer Zahlungsbefehl

Liegen die geschilderten Voraussetzungen vor, erlässt das Gericht in der Regel binnen 30 Tagen einen Europäischen Zahlungsbefehl. Dieser wird dem Antragssteller und dem Antragsgegner zugestellt. Reagiert der Antragsgegner nicht innerhalb von 30 Tagen mit dem Einspruch, stellt das Mahngericht die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls fest. Der vollstreckbare Zahlungsbefehl kann in jedem Mitgliedstaat vollstreckt werden.

f. Rechtsbehelfe gegen den Europäischen Zahlungsbefehl:

Wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls ein Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden.

In dem Einspruch muss der Antragsgegner keine Einwendungen geltend machen, sondern lediglich seine Verteidigungsabsicht anzeigen.

Bei Versäumung der Einspruchsfrist gibt es nur noch eingeschränkte Möglichkeiten einer Überprüfung. Nur wenn offensichtliche Mängel vorliegen oder der Antragsgegner ohne sein Verschulden auf Grund fehlerhafter Zustellung keine Zeit mehr für den Einspruch hatte, kann er die Überprüfung des Zahlungsbefehls beantragen.

g. Nationales Mahnverfahren

Das Mahnverfahren existiert im polnischen Recht in zwei verschiedenen Ausprägungen: *postępowanie nakazowe* (Art. 484¹ – 497 ZVGB) und *postępowanie upominawcze* (Art. 497¹ – 505 ZVGB).

In der Endwirkung sind beide Verfahren gleich: Der vom Gericht erteilte Mahnbescheid (*nakaz zapłaty*), gegen den nicht wirksam Einwendungen (im *postępowanie nakazowe*) oder Einspruch (im *postępowanie upominawcze*) erhoben werden, kommt einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 480² § 4 ZVGB).

postępowanie nakazowe:

Das Mahnverfahren nach Art. 484 ff. ZVGB hat zur Voraussetzung, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten eine Geldforderung oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen geltend macht. Zuständig sind wie sonst auch die Amts- bzw. Bezirksgerichte je nach der Höhe des Streitwertes (Art. 484 § 1 ZVGB i.V.m. den allgemeinen Vorschriften). Voraussetzung für die Einleitung des Mahnverfahrens ist immer ein entsprechender Antrag des Klägers in der Klageschrift; das Gericht

kann das Mahnverfahren nie von Amts wegen einleiten. Das Gericht entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung über den Antrag.

Voraussetzung für den Mahnantrag ist – alternativ – die Beibringung eines der folgenden Dokumente:

- Amtliche Urkunde:

Unter einer amtlichen Urkunde versteht das polnische Recht ein in schriftlicher Form angefertigtes Dokument, das mit der Zustimmung eines Vertreters eines staatlichen oder Regierungsorgans, eines Selbstverwaltungsorgans, eines beruflichen oder genossenschaftlichen Organs ausgestellt wurde. Berufliche Organe in diesem Sinne sind z.B. Handwerkskammern und andere Berufsgenossenschaften; genossenschaftliche Organe sind dem deutschen Recht in dieser Form nicht bekannte Einrichtungen, z.B. Wohnungsgenossenschaften, die an der Stelle privater Eigentümer stehen.

- vom Schuldner akzeptierte Rechnung:

Unter einer vom Schuldner akzeptierten Rechnung versteht das polnische Recht eine Rechnung, die vom Gläubiger primär aus steuerlichen Gründen – zur Abrechnung der Mehrwertsteuer – ausgestellt und üblicherweise vom Schuldner unterschrieben wird.

- Mahnung des Schuldners und schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Schuld:

Wie im deutschen Recht kann der Gläubiger den Schuldner nach Fälligkeit der Schuld zur Zahlung auffordern und ihn dadurch, wenn nicht schon eine Frist zur Zahlung gesetzt war, in Verzug setzen (Art. 476 ZGB). Wenn der Schuldner auf eine solche Aufforderung oder Mahnung hin die Schuld in irgendeiner Weise anerkennt – und sei es durch die Bitte, einen Zahlungsaufschub zu erhalten – kann diese Erklärung ebenfalls als Grundlage zur Durchführung des Mahnverfahrens dienen.

Die Dokumente brauchen nicht im Original vorgelegt zu werden; es genügt eine von einem Notar, Rechtsanwalt oder Rechtsberater beglaubigte Kopie.

Weiterhin verfügt das Gericht auch Mahnbescheide gegen einen Zahlungspflichtigen aufgrund eines Wechsels oder eines Schecks, deren Echtheit und Inhalt keine Zweifel aufkommen lassen (Art. 485 § 2 ZVGB).

Legt der Antragsteller kein diesen Voraussetzungen entsprechendes Dokument vor oder fehlt es sonst an den Voraussetzungen für den Erlass eines Mahnbescheids, so leitet das Gericht in das normale Verfahren über (Art. 480¹ ZVGB).

Über die Prüfung der vorgelegten Dokumente hinaus findet keine materiell-rechtliche Beurteilung des Falles statt. Das Gericht entscheidet in dem Mahnbescheid, dass der Beklagte binnen zwei Wochen ab Zustellung die Forderung insgesamt nebst Kosten zu erfüllen oder innerhalb der gleichen Frist Einwendungen einzulegen hat, Art. 480² § 1 ZVGB. Der Mahnbescheid stellt ab seiner Ausstellung einen Sicherheitstitel dar, der ohne Vollstreckungsklausel vollstreckbar ist. Das hat zur Folge, dass der Beklagte eine Summe zu hinterlegen hat, die dem Betrag, zu dessen Zahlung der Mahnbescheid verurteilt, zuzüglich der fälligen Zinsen entspricht. Bei einer Verurteilung zur Herausgabe vertretbarer Sachen ist eine Summe zu hinterlegen, deren Wert dem der Sachen entspricht, Art. 492 § 1 ZVGB. Da es sich im Zeitpunkt der Ausstellung des Mahnbescheids lediglich um einen Sicherheitstitel handelt, kann daraus jedoch keine endgültige Befriedigung des Gläubigers erreicht werden; dies ist erst möglich, wenn der Schuldner die Frist zur Einreichung der Einwendungen hat verstreichen lassen.

Bei ordnungsgemäßer Einreichung von Einwendungen gegen den Mahnbescheid wird in das ordentliche Verfahren überleitet (Art. 480¹ § 2 ZVGB).

postępowanie upominawcze:

Diese Art des polnischen Mahnverfahrens (Art. 497¹ ff. ZVGB) ist in weiten Teilen mit dem oben beschriebenen Verfahren vergleichbar.

Das Verfahren ist grundsätzlich bei Geldforderungen anwendbar (Art. 480¹ § 1 ZVGB). Sachlich zuständig sind streitwertabhängig die Amts- und Bezirksgerichte. Es wird in einer nicht-öffentlichen Sitzung entschieden.

Es sind keine besonderen Dokumente vorzulegen; ein Mahnbescheid kann aber nach Art. 499 ZVGB nicht erteilt werden, wenn die Forderung offensichtlich unbegründet ist, Zweifel an der Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen bestehen oder die Erfüllung der Forderung von einer Gegenleistung abhängt.

Bei Fehlen einer der beschriebenen Voraussetzungen leitet das Gericht in das normale Verfahren über.

iv. Vereinfachtes Verfahren bei Bagatellforderungen

Sowohl das nationale polnische Recht als auch das europäische Recht sehen ein vereinfachtes Verfahren für Bagatellsachen vor. Beide Verfahren stehen nebeneinander.

a. europäisches Bagatellverfahren

Seit dem 01.01.2009 existiert ein europäisches Bagatellverfahren, welches auf VO 861/2007 EG und VO (EU) 2015/2421 beruht. Es dient vor allem der schnellen Durchführung von Prozessen mit geringfügigen Streitwerten und der Vereinheitlichung des Verfahrens in Europa. Anwendbar ist die Verordnung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, in denen die Geldforderung ohne Zinsen, Kosten und Auslagen 5000 € nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind wie im europäischen Mahnverfahren Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Zudem bleiben Unterhaltsansprüche und das gesamte Arbeitsrecht außer Betracht.

Laut Art. 505²² ZVGB sind beim Bagatellverfahren in Polen Amts- und Bezirksgerichte zuständig.

Im Gegensatz zum Mahnverfahren handelt es sich hier um ein kontradiktorisches Verfahren, bei dem der Beklagte von Anfang an mitbeteiligt wird. Eingeleitet wird das Verfahren durch die Einreichung eines Formblatts durch den Kläger beim zuständigen Gericht. Das weitere Verfahren ist durch strenge Fristen, den Grundsatz der Schriftlichkeit und das Freibeweisverfahren gekennzeichnet, was bedeutet, dass Zeugen durch das Gericht z.B. auch schriftlich oder telefonisch vernommen werden können. Das Urteil im Bagatellverfahren ist schon vor Rechtskraft in allen Mitgliedstaaten unmittelbar ohne Exequaturerklärung vollstreckbar. Mündliche Verhandlung nur, wenn Gericht dies für erforderlich hält oder eine Partei einen Antrag stellt. Der Antrag kann vom Gericht abgelehnt werden, wenn ein faires Verfahren offensichtlich ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden, gegen die Abweisung des Antrags ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

b. nationales Verfahren

Bei Streitigkeiten, die in der Zuständigkeit der Amtsgerichte liegen, ist in einigen Fällen ein vereinfachtes Verfahren (*postępowanie uproszczone*, Art. 505¹ ff. ZVGB) anzuwenden. Insbesondere wird das vereinfachte Verfahren angewendet, soweit Ansprüche aus einem

Vertragsverhältnis, deren Streitwert 20.000 PLN nicht überschreitet, verfolgt werden. Mit einer Klage kann nur ein einziger Anspruch erfasst werden, es sei denn, dass die in Art. 505³ § 2 ZVGB genannte Ausnahme vorliegt. Eine Änderung der Klage ist unzulässig, vgl. Art. 505⁴ § 1 ZVGB.

c. Klage auf Herausgabe einer Sache

i. Anwendbares Recht

Nach Art. 41 § 1 IPRG unterliegen das Eigentum und andere dingliche Rechte sowohl bei unbeweglichen als auch bei beweglichen Sachen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet (*lex rei sitae*). Falls bewegliche Sachen von einem Staat in einen anderen gelangen, kommt es für den Erwerb und Verlust des Eigentums sowie anderer Rechte bzw. für die Änderung anderer Rechte auf das Recht des Staates an, in dem sich die Sache zum Zeitpunkt des Ereignisses befand, das die Rechtsänderung herbeigeführt hat, Art. 41 § 2 IPRG. Diese Vorschriften sind entsprechend auf den Besitz anzuwenden.

ii. Prozessrecht

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich wie oben bei den Klagen wegen einer Geldforderung gemäß Art. 16 i.V.m. 17 Ziff. 4 ZVGB nach dem Streitwert: Bei bis zu 75.000 PLN sind die Amtsgerichte, darüber die Bezirksgerichte zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt grundsätzlich aus den allgemeinen Vorschriften; für Grundstücke enthält Art. 38 § 1 ZVGB eine ausschließliche Zuständigkeitsregelung: Klagen, die sich auf das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstück stützen, müssen bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet.

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 506 ff. ZVGB) bestimmt Art. 606 ZVGB, dass bei Anträgen im Bereich des Sachenrechts das Gericht der Belegenheit der Sache zuständig ist. Von diesem Verfahren sind aber nur wenige Fälle wie die Bestätigung einer Ersitzung (Art. 609 ff. ZVGB), die Einziehung der Sache (Art. 610¹ ff. ZVGB), die Verwaltung und Aufhebung von Miteigentum (Art. 611 ff. ZVGB), das Notwegerecht (Art. 626 ff. ZVGB) und das Grundbuchverfahren (Art. 626¹ ZVGB) betroffen.

iii. Materielles Recht

Ein Ausländer, der in Polen Eigentum an einem Grundstück hat oder erwerben will, ist nach dem Grundsatz "*rei sitae*" an das polnische Recht gebunden. Neben den Vorschriften des ZGB sind weitere Voraussetzungen zu beachten: Nach dem Gesetz vom 24.3.1920 über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer können Ausländer ein Grundstück nur mit vorheriger Erlaubnis des Innenministers erwerben, die im Einvernehmen mit dem Verteidigungsminister erteilt wird (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes). Bei Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, trifft der Innenminister die Entscheidung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes). Als Ausländer gelten natürliche Personen, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen sowie juristische Personen (mit und ohne Rechtsfähigkeit), die ihren Sitz im Ausland haben oder, bei Sitz in Polen, von einer ausländischen Person oder Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes.

Diese Vorschriften gelten nach Art. 8 des Gesetzes jedoch nicht für den Erwerb von Wohnungen durch Ausländer, den Erwerb eines Grundstückes durch einen Ausländer, der mindestens fünf Jahre in Polen gewohnt hat, nachdem er eine Daueraufenthaltskarte erhalten hat, sowie in

bestimmten Fällen für die Ehegatten polnischer Staatsangehöriger (weitere Ausnahmen in Art. 8 des Gesetzes). Weiterhin finden die Regelungen keine Anwendung auf den Erwerb im Wege der gesetzlichen Erbfolge, Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Für Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, galten die Vorschriften dieses Gesetzes nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (bis zum 1. Mai 2016). Weitere Ausnahmen im Geltungsbereich des Gesetzes sind in Art. 8 Abs. 2a und 2b geregelt.

d. Erbschaftssachen

i. Anwendbares Recht

Am 17. August 2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012, EU-ErbVO, in Kraft getreten. Dann gilt auch nach dieser Rechtsgrundlage das Recht des Staates, wo der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wünscht ein deutscher Staatsbürger, dass ungeachtet seines Aufenthalts deutsches Erbrecht Anwendung findet, muss er eine Rechtswahl treffen, zum Beispiel in einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament). Ein entsprechendes Merkblatt befindet sich auf der Botschaftshomepage.

ii. Prozessrecht

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Die örtliche Zuständigkeit ist als ausschließliche in Art. 39 ZVGB geregelt: Danach kommt es bei Klagen, die sich auf die Erbenstellung, einen Pflichtteil, ein Vermächtnis, eine Auflage oder andere testamentarische Verfügungen stützen, auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an; falls dieser sich in Polen nicht feststellen lässt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Erblassers oder ein Teil davon befindet.

e. Ehenichtigkeitsverfahren

i. Anwendbares Recht

Art. 50 IPRG verweist für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Art. 48 und 49 IPRG, d.h. auf das Recht der Eheschließung. Ob die Ehe nichtig ist, bestimmt sich mithin danach, ob die Eheschließenden nach ihrem jeweiligen Heimatrecht ehefähig waren (Art. 48 IPRG) und ob die Form der Eheschließung beachtet wurde, wobei es nach Art. 49 § 1 IPRG für beide Kriterien auf das Recht des Staates ankommt, in dem die Ehe geschlossen wurde. Wenn die Ehe außerhalb Polens geschlossen wurde, genügt gem. Art. 49 § 2 IPRG für die Beachtung der Form der Eheschließung jedoch auch das Heimatrecht beider Ehegatten (Recht im Staat des gemeinsamen Wohnsitzes oder des dauerhaften Aufenthalts).

ii. Prozessrecht

Die sachliche Zuständigkeit liegt hier nach Art. 17 Ziff. 1 ZVGB bei den Bezirksgerichten, da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt.

Die örtliche Zuständigkeit ist nach Art. 41 ZVGB eine ausschließliche und liegt bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten den letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten, wenn sich noch

mindestens einer der Ehegatten in diesem Bezirk aufhält. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig, oder wenn auch diese Zuständigkeitsgrundlage fehlt, das Gericht am Wohnsitz des Klägers.

Es besteht nach den allgemeinen Grundsätzen kein Anwaltszwang.

f. Scheidungs- und Trennungsverfahren

Im polnischen Recht gibt es anders als in Deutschland neben der Scheidung von Ehegatten auch die Möglichkeit der bloßen Trennung von Tisch und Bett durch gerichtliches Urteil, die eine Art Vorstufe zur Scheidung darstellt.

i. Anwendbares Recht

Art. 54 IPRG regelt, welches Recht anwendbar ist: Haben beide Ehegatten die gleiche Staatsangehörigkeit, so findet das im Zeitpunkt des Scheidungs- oder Trennungsbegehrens gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten Anwendung. Fehlt ein gemeinsames Heimatrecht, so findet das Recht des Staates Anwendung, in dem beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Falls sie nicht im selben Staat einen Wohnsitz haben, gilt das Recht des Staates, in dem die Ehegatten den letzten, gemeinsamen, gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer der Ehegatten weiterhin den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat. Äußerstenfalls gilt polnisches Recht. .

ii. Prozessrecht

Da es sich erneut um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt, sind nach Art. 17 Ziff. 1 ZVGB die Bezirksgerichte zuständig. Das gilt auch für mit der Scheidung in Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Forderungen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich als ausschließliche aus Art. 41 ZVGB (wie oben beim Ehenichtigkeitsverfahren).

Auch bei diesem Verfahren besteht nach der allgemeinen Regel des Art. 86 ZVGB kein Anwaltszwang.

g. Klage auf Feststellung der Vaterschaft

Das polnische Recht unterscheidet – wie das deutsche Recht auch – bei der Frage der Vaterschaftsfeststellung nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.

i. Anwendbares Recht

Nach Art. 55 § 1 IPRG bestimmt sich die Feststellung und Aberkennung der Vater- oder Mutterschaft nach dem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes geltenden Heimatrecht des Kindes. Die (freiwillige) Anerkennung eines Kindes bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Anerkennung geltenden Heimatrecht des Kindes. Die Anerkennung eines bereits gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindes bestimmt sich nach dem Heimatrecht der Mutter.

ii. Prozessrecht

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit bestimmt Art. 17 Ziff. 1 ZVGB, dass Klagen wegen des Bestreitens der Vaterschaft und auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung eines Kindes von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte ausgenommen sind, also vor den Amtsgerichten zu erheben sind. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit hat der Kläger die Wahl zwischen dem Wahlgerichtsstand des Art. 32 ZVGB, nach dem eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft am Wohnsitz der berechtigten Person erhoben werden kann, und dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 27 ZVGB.

h. Klagen im Verhältnis zwischen Adoptierenden und Adoptierten

i. Anwendbares Recht

Nach Art. 57 § 1 IPRG richtet sich die Annahme eines Kindes nach dem Heimatrecht des Annehmenden.

Gleichzeitig müssen nach Art. 58 IPRG aber die Vorschriften des Heimatrechts des Anzunehmenden beachtet werden, soweit sie das Einverständnis dieser Person, ihres gesetzlichen Vertreters oder die Genehmigung des zuständigen Staatsorgans oder die Einschränkung der Annahme als Kind wegen der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat betreffen.

ii. Prozessrecht

Für die Auflösung einer Adoption ist nach Art. 17 Ziff. 1 ZVGB das Amtsgericht zuständig. Sonstige Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Adoptiertem und Adoptierendem fallen nach Art. 16 i.V.m. 17 Ziff. 1 ZVGB nur dann in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, wenn sie nichtvermögensrechtlich sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Wohnsitz des Klägers, wenn keine Grundlage für die Klageerhebung nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln besteht, folgt als ausschließliche aus Art. 42 ZVGB.

5. Rechtsmittel

a) Berufung (*apelacja*)

Nach Art. 367 § 1 ZVGB ist gegen die Urteile der erstinstanzlichen Gerichte die Berufung gegeben, über die nach Art. 367 § 2 ZVGB bei erstinstanzlichen Urteilen der Amtsgerichte die Bezirksgerichte (*sądy okręgowe*), bei erstinstanzlichen Urteilen der Bezirksgerichte die Appellationsgerichte (*sądy apelacyjne*) entscheiden.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils samt Begründung an die rechtsmittelführende Partei bei dem Gericht, das das Urteil erlassen hat, einzulegen, vgl. Art. 369 § 1 ZVGB. Falls die Partei die Urteilsgründe nicht innerhalb von einer Woche nach der Verkündung des Urteils anfordert (die Urteilsgründe werden den Parteien nach Art. 328 § 1 ZVGB grundsätzlich nur auf Antrag mitgeteilt, der innerhalb einer Woche nach der Verkündung des Urteils gestellt werden muss), ist die Partei nicht berechtigt, eine Berufung einzulegen.

Die Berufung kann wie die Klage selbst ohne Hinzuziehung eines Anwalts eingelegt werden, § 391 § 1 ZVGB.

Formal muss die Berufung folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 368 ZVGB):

- Bezeichnung des angegriffenen Urteils sowie die Angabe, ob es im Ganzen oder nur teilweise angefochten wird,
- genaue Angabe der Einwendungen gegen das Urteil,
- Begründung der Einwendungen,
- wenn dies für notwendig erachtet wird, das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel sowie der Nachweis, dass das Vorbringen im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz nicht möglich war oder das Erfordernis des Vorbringens erst später entstand,
- Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Urteils, eventuell mit der Bezeichnung des Teils des Urteils, der geändert oder aufgehoben werden soll.

Nach Art. 368 § 2 ZVGB ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Streitwert der Anfechtung anzugeben. Dieser Wert kann über dem ursprünglichen Streitwert nur dann liegen, wenn der Kläger die Klage nachträglich erweitert hat oder das Gericht über den Antrag hinaus entschieden hat, Art. 368 § 2 S. 2 ZVGB.

In der zweiten Instanz neu vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel können vom Gericht unbeachtet gelassen werden, wenn die Partei sie schon im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht hätte vorbringen können, es sei denn, das Erfordernis der Berufung auf die Tatsachen ist erst später entstanden.

In der Regel entscheidet das Gericht in zweiter Instanz selbst über die Berufung, nur in Ausnahmefällen wird an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen (Art. 386 ZVGB). Das Gericht ist bei der Entscheidung daran gebunden, was der Rechtsmittelführer beantragt hat, Art. 378 ZVGB, d.h. es kann ihm nicht mehr zusprechen. Gleichzeitig gilt aber auch das Verbot der *reformatio in peius* (Art. 384 ZVGB), nach dem das Gericht die erstinstanzliche Entscheidung nicht zuungunsten des Rechtsmittelführers verändern darf, wenn nicht auch der Gegner Berufung eingelegt hat.

Urteile des Gerichts in erster Instanz, gegen die eine Berufung nicht eingelegt worden ist, und Urteile des Gerichts in zweiter Instanz, die keine Zurückverweisung enthalten, sind rechtskräftig.

i. Kassationsbeschwerde (skarga kasacyjna)

Gegen rechtskräftige Urteile des Gerichts zweiter Instanz sowie gegen Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz, mit denen die Klage durch Prozessurteil abgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, steht dem Betroffenen nach Art. 398 ZVGB die Kassationsbeschwerde beim Obersten Gericht (Sąd Najwyższy) zu, sofern Sondervorschriften nichts anderes bestimmen.

Eingeschränkt wird dieses Befugnis jedoch durch Art. 398² § 1 ZVGB, wonach in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Beschwerdewert mindestens 50.000 PLN und in Arbeits- und Sozialsachen grundsätzlich 10.000 PLN betragen muss.

Weiterhin ist die Kassationsbeschwerde ausgeschlossen in Scheidungs- und Trennungssachen, Unterhaltssachen, bei Miet- und Pachtzins, Besitzstörung, bei Streitigkeiten um Arbeitszeugnisse oder Ordnungsstrafen nach dem Arbeitsgesetzbuch und bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens (*postępowanie uproszczone*), Art. 398² § 2 ZVGB. Die Kassationsbeschwerde muss sehr strenge formelle Bedingungen erfüllen, die in Art. 398³ und 398⁴ § 1 ZVGB bestimmt sind. Sonst wird sie vom Gericht verworfen werden. Da das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht stattfindet, besteht in diesem Verfahren Anwaltszwang. Die Frist zur Einlegung der Kassationsbeschwerde beträgt 2 Monate ab dem Tag der Zustellung des anzufechtenden Urteils samt Begründung an den Beschwerdeführer.

Damit über die Kassationsbeschwerde erkannt werden kann, muss sie vom Obersten Gericht zur Entscheidung angenommen werden. Nach Art. 398⁹ § 1 ZVGB ist sie nur dann anzunehmen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Sache wirft eine erhebliche Rechtsfrage auf,
- es besteht der Bedarf, Rechtsvorschriften auszulegen, die ernste Zweifel erwecken oder deren Anwendung zu Unstimmigkeiten in der Rechtsprechung führt,
- das Verfahren ist nichtig,
- die Kassationsbeschwerde ist offensichtlich begründet.

Über die Annahme entscheidet ein Einzelrichter in nicht-öffentlicher Sitzung; die Entscheidung wird nicht begründet.

Das Oberste Gericht entscheidet gemäß Art. 398¹³ § 1 ZVGB nur in den Grenzen der Beschwerde. Es dürfen nur Rechtsfragen überprüft werden und nur in dem in der Kassationsbeschwerde selbst beantragtem Umfang.

Wenn die Kassationsbeschwerde angenommen wird und sich als begründet erweist, wird nach Art. 398¹⁵ das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen. Das Oberste Gericht kann auch die Entscheidung des Gerichts erster Instanz aufheben und die Sache zur Neuentscheidung an dieses Gericht zurückverweisen. In bestimmten Fällen kann es auch in der Sache selbst entscheiden.

j. Beschwerde (zażalenie)

Nach Art. 394 ff. ZVGB kann gegen Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte, die das Verfahren beenden, sowie gegen bestimmte prozessrechtliche Beschlüsse des Gerichts oder Anordnungen des Vorsitzenden, die in Art. 394 ZVGB näher bezeichnet sind, Beschwerde beim Gericht zweiter Instanz eingelegt werden.

C. Informationen aus dem Handelsgesellschaftsgesetzbuch, insbesondere für Firmen

Das polnische Handelsgesellschaftengesetzbuch („HGGB“), das am 1.1.2001 in Kraft getreten ist, sieht folgende Gesellschaftsformen vor: offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft. Im HGGB sind auch die Fragen der Umwandlung, der Verschmelzung und der Aufspaltung geregelt.

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt gegenwärtig 5.000 PLN (§ 154 Abs. 1 HGGB) und ein GmbH-Anteil muss einen Nennwert von mindestens 50 PLN haben. Das Mindeststammkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 100.000 PLN (Art. 308 § 1 HGGB), die Aktien können aber einen Nennwert von 1 Groschen (0,01 PLN) haben.

Vor dem Abschluss eines Vertrages mit einer Gesellschaft bietet es sich an, einen Auszug aus dem Landesgerichtsregister einzuholen (kostenlos online unter <https://ems.ms.gov.pl/krs/wyszukiwaniepodmiotu> abrufbar). Besonders hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch eine so genannte Handelsauskunft, die einerseits alle Informationen eines Handelsregisterauszugs, darüber hinaus aber auch noch wirtschaftliche Daten eines Unternehmens und so erfahrungswerte Zusätze wie z.B. eine Einschätzung der Zahlungsmoral enthält. Es liegt auf der Hand, dass eine sorgfältige Prüfung des künftigen Geschäftspartners das Risiko späterer Auseinandersetzungen reduziert. Eine derartige Handelsauskunft kann insbesondere unter folgender Adresse eingeholt werden:

Firma „Broker“
ul. Małobądzka 4a
41-200 Sosnowiec/ Polen
Tel./Fax: 0048-32-290 55 80 – 86
Website: www.broker.katowice.pl

Eventuell empfiehlt sich auch ein Blick in das neue Schuldnerverzeichnis (durch das Registergericht geführtes Register der zahlungsunfähigen Schuldner), z.B. online unter <https://ems.ms.gov.pl/krs/wyszukiwaniedluznika> .

D. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

Wie bei allen Mitgliedsstaaten gelten in Polen seit seinem Beitritt der Europäischen Union folgende Rechtsakte: Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. Damit sind auf die Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Gerichtsentscheidungen in Zivil-, Handels- und Ehesachen in Polen dieselben Vorschriften anzuwenden, die in Deutschland für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten der EU anzuwenden sind.

Am 1. Februar 2000 ist in Polen auch das Luganer Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Kraft getreten. Im Verhältnis zu Deutschland hat dieses Abkommen aber wegen des EU-Beitritts Polens an Bedeutung verloren.

Die Anerkennung deutscher Entscheidungen in Polen richtet sich nach dem Beitritt Polens nach den Verordnungen (EU) Nr. 1215/2012 und 2201/2003. Geregelt sind in diesen Verordnungen Zivil- und Handelssachen sowie Ehe- und Kindschaftssachen. Die grenzübergreifende Vollstreckung ist in der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen geregelt.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 und grundsätzlich auch der (EG) Nr. 2201/2003 sind die in einem Mitgliedstaat erlassene Vollstreckungstitel in einem anderen Mitgliedstaat ohne weiteres vollstreckbar (im Gegensatz zu den Bestimmungen der früher geltenden Verordnung Nr. 44/2001) – es liegt kein Bedarf der Anerkennung in einem separaten Verfahren seitens der Organe des Mitgliedsstaates, in welchem die Vollstreckung eingeleitet werden soll. Die Verordnung Nr. 2201/2003 sieht jedoch Ausnahmen vor (z.B. bei den in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für ein Kind, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind und die zugestellt worden sind ist die zusätzliche Erklärung notwendig, dass die Entscheidung vollstreckbar ist – Art. 28). Dazu kann die Vollstreckung der in Bezug auf die in der Verordnung Nr. 2201/2003 geregelten Angelegenheiten erlassenen Entscheidungen bestimmter Art auf ein Antrag jeder Partei, die daran Interesse hat, verweigert werden, soweit bestimmte Gründe

diesbezüglich vorliegen (z.B. die Entscheidung verstößt gegen das *ordre public* des Mitgliedstaates, wo sie vollstreckt werden soll – Art. 22 ff.).

Sämtliche Verordnungen mit Formblättern und Anträgen sowie weiteren Informationen (zuständige Behörden etc.) sind auf den Seiten des [Europäischen Justizportals](https://e-justice.europa.eu) <https://e-justice.europa.eu> und nützliche Informationen auch auf den Seiten der Landesjustizministerien der Länder erhältlich.

E. Anerkennung und Vollstreckung europäischer Geldstrafen und Geldbußen

Am 27.10.2010 ist das „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (EuGeldG)“ durch Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Die Umsetzung erfolgt durch Regelungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Ziel ist die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen in der Europäischen Union. Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten über die Verhängung von Geldstrafen und Geldbußen einschließlich Verfahrenskosten, Entschädigungen für das Opfer und Geldauflagen für Opferunterstützungsorganisationen sind jetzt grundsätzlich anzuerkennen und in Deutschland zu vollstrecken. Dies gilt für gerichtliche und behördliche Entscheidungen, für letztere allerdings nur, wenn sie vor einem auch für Strafsachen zuständigen Gericht angefochten werden können.

Grundsätzlich ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn für die Prüfung der Zulässigkeit, die Bewilligung und die Vollstreckung der Geldsanktionen zuständig.

Etwaige Einwände gegenüber der Behörde, die die Sanktion verhängt hat, sind in der jeweiligen Landessprache vorzubringen - oder jedenfalls in einer Sprache, die von dem betreffenden Staat ggf. ebenfalls akzeptiert wird (z. B. Englisch).

Allerdings müssen ausländische gerichtliche oder behördliche Bescheide, die schriftlich zugestellt werden, ihrem wesentlichen Inhalt nach übersetzt sein. Ist das nicht der Fall, kommt eine Vollstreckung nicht in Betracht.

Betroffene können gegen den Bewilligungsbescheid des BfJ innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Das Verfahren wird dann, sofern das Bundesamt für Justiz nicht abhilft, an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Amtsgericht abgegeben. Das Gericht prüft zunächst die Zulässigkeit des Einspruchs (Form und Frist). Hält es Einspruch für unzulässig, verwirft es ihn durch Beschluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Andernfalls überprüft das Gericht die Bewilligungsentscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit und die Bewilligungsfähigkeit des Ersuchens. Die Richtigkeit der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung wird dabei nicht überprüft. Hält das Gericht den Einspruch zwar für zulässig, aber für unbegründet, weist es den Einspruch zurück. Hiergegen kann die betroffene Person – in Anlehnung an das System des Ordnungswidrigkeitenrechts – Rechtsbeschwerde vor dem Oberlandesgericht einlegen.

Elementar für die Durchführung eines Bußgeld- oder Strafverfahrens ist die Möglichkeit für die betroffene Person, zu dem ihr vorgeworfenen Verhalten Stellung nehmen zu können, bevor eine Sanktion gegen sie ausgesprochen wird (sogenanntes „rechtliches Gehör“). Wurde der betroffenen Person oder ihrem Rechtsbeistand in dem ausländischen Verfahren weder schriftlich noch

mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, und ist dies der Vollstreckungsbehörde erkennbar, scheidet die Vollstreckung der Geldsanktion in Deutschland aus.

Vor einer Bewilligungsentscheidung hört das Bundesamt für Justiz die betroffene Person an und gibt ihr Gelegenheit, binnen zwei Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens Stellung zu nehmen.

F. Vollstreckung polnischer Titel durch deutsche Rechtsnachfolger

Wenn ein nach polnischem Recht begründeter Anspruch nach seiner Feststellung in einem polnischen Vollstreckungstitel auf eine deutsche natürliche oder juristische Person übergeht (Abtretung; gesetzlicher Forderungsübergang), kann das im Einzelfall zuständige Gericht unter den Voraussetzungen des Art. 788 § 1 ZVGB die Vollstreckungsklausel für den Rechtsnachfolger erteilen.

Die Rechtsnachfolge ist dem Gericht hierzu durch Dokumente in öffentlicher Form oder in privater Form nachzuweisen, wobei im letzteren Fall eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich ist.

Die Dokumente sind dem Gericht darüber hinaus auch in polnischer Übersetzung vorzulegen.

Weitere Informationen können Sie bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer, ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa, Polen, Tel.: 0048-22-5310500, Fax: 0048-22-5310600, erhalten.

Ferner empfiehlt sich ein Blick in den Länderbericht Polen, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen von Bülow-Böckstiegel-Geimer-Schütze, C.H. Beck Verlag.

G. Formblätter zur Zustellung von Schriftstücken

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“), kurz EuZVO, wurde die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke innerhalb der Mitgliedstaaten vereinheitlicht.

Jeder Mitgliedstaat benennt Übermittlungsstellen, die Schriftstücke an die Empfangsstellen anderer Staaten weiterleiten.

In Polen sind Übermittlungsstellen die Amtsgerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und der oberste Gerichtshof.

Die zahlreichen Empfangsstellen lassen sich auf den Seiten des Europäischen Justizportals <https://e-justice.europa.eu> mit Hilfe einer Suchmaske an Hand von Kommunenbezeichnungen und Postleitzahlen finden.

Bei diesem Zustellungsverfahren ist vor allem zu beachten, dass der Empfänger die Zustellung zurückweisen kann, wenn es nicht in eine Sprache übersetzt wurde, die er versteht oder in einer Sprache, die in dem entsprechenden Mitgliedstaat Amtssprache ist. Daher ist es ratsam, schon bei Antragsstellung entsprechende Übersetzungen einzureichen.

Außerdem ist zu beachten, dass Schriftstücke vor einer Zustellung nicht beglaubigt werden müssen.

Sämtliche Formblätter zur Zustellung in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen können online auf den Seiten des Europäischen Justizportals abgerufen und auch online ausgefüllt werden. Sie sind zu finden unter:

https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents_forms-269-pl.do?clang=pl

H. weitere Formblätter

Auch viele weitere Formblätter sind auf der Homepage des Europäischen Justizportals einsehbar und können online ausgefüllt werden, z. B.

- zur Prozesskostenhilfe (Richtlinie (EG) Nr. 2002/8 vom 27. Januar 2003)
- zum Europäischen Zahlungsbefehl (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006)
- zu Bagatellforderungen (Verordnung (EG) Nr. 861/2007)
- zur Beweisaufnahme (Verordnung (EG) Nr. 1206/2001)
- zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, Verordnung (EG) Nr. 805/2004)
- zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (Richtlinie (EG) 2004/80)
- zu Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)
- zu Unterhaltspflichten (Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretung zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.